

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 22.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium in seiner Sitzung am 24.05.2006 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Tropical and International Agriculture“ zum WS 2006/2007 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni .2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2006 (Nds. GVBl. S. 239)).

Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang Tropical and International Agriculture

Auf Grund der §§ 7 und 8 des NHG hat die Fakultät für Agrarwissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture an der Universität Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Agrarwissenschaften, erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen**
- § 2 Hochschulgrad**
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anrechnungspunkte (Credits)**
- § 4 Art und Umfang der Masterprüfung**
- § 5 Anrechnung von Studienleistungen**
- § 6 Formen der Prüfungsleistungen**
- § 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**
- § 8 Masterarbeit**
- § 9 Kolloquium zur Masterarbeit**
- § 10 Note aus Masterarbeit und Kolloquium**
- § 11 Wiederholung der Masterarbeit**
- § 12 Bestehen – endgültiges Nichtbestehen**
- § 13 Prüfungskommission**
- § 14 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Gasthörerinnen und Gasthörer**
- § 15 Zusatzprüfungen**
- § 16 Abschluss des Masterstudiums**
- § 17 Auszeichnung einer Masterarbeit**

§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachung der Prüfungskommission

§ 20 Studienberatung, Mentoren und Mentorinnen

§ 21 Wechsel des Studienschwerpunktes

§ 22 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfungen

(1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor und Master-Studiengänge an der Universität Göttingen (APO) und enthält ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen. Die APO ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(2) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expertin oder Experte verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

(3) Für die Aufnahme in den Master-Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, welche die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang Tropical and International Agriculture“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“.

(2) Über den jeweils erzielten Hochschulgrad nach Abs. 1 stellt die Fakultät eine Urkunde gemäß § 17 APO mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt im Master-Studiengang einschließlich der Anfertigung Masterarbeit vier Semester (Regelstudienzeit) und umfasst 120 Credits.

(2) Im Master-Studiengang werden die drei Studienschwerpunkte International Agribusiness, Tropical Agriculture und Resource Management in the Tropics angeboten. Die Lehrveranstaltungen des Master-Studienganges Tropical and International Agriculture werden in englischer Sprache gehalten.

§ 4 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Modulprüfungen und
- b) der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

Sie kann in einem der drei Studienschwerpunkte International Agribusiness, Tropical Agriculture und Resource Management in the Tropics abgelegt werden. Die Studierenden müssen einen der drei Studienschwerpunkte wählen und ihre Wahl dem Prüfungsamt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung schriftlich anzeigen.

(2) Die Modulprüfungen bestehen aus:

- a) 3 Pflichtmodulen zu je 6 Credits,
- b) 2 Wahlpflichtmodulen zur Schulung des methodischen Arbeitens zu je 6 Credits,
- c) 4 Wahlpflichtmodulen je 6 Credits aus dem Lehrangebot des gewählten Studienschwerpunktes und
- d) 6 Wahlmodulen je 6 Credits aus dem gesamten Studienangebot eines agrarwissenschaftlichen oder verwandten Master-Studienganges.

Die Zulassung von Modulen verwandter Masterstudiengänge erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Prüfungskommission. Für den Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Mentorin oder des Mentors (§ 20) über die Modulwahl vorzulegen.

(3) Die Masterarbeit wird mit 24 Credits und das Kolloquium zur Masterarbeit mit 6 Credits bewertet.

(4) Im Falle der Anfertigung einer Masterarbeit im Ausland reduziert sich die Zahl der Wahlmodule um 5. Dafür ist ein Vorbereitungskolloquium, ein Durchführungskolloquium zum praktischen Teil der Arbeit und ein Abschlusskolloquium zur Feldforschung durchzuführen. Jedes dieser Kolloquien

besteht aus einem halbstündigen Vortrag mit anschließender Diskussion und dauert maximal 60 Minuten. Es wird von den Betreuern der Arbeit abgenommen und bewertet. Für jedes Kolloquium werden 10 Credits vergeben. Die Kolloquien sind hochschulöffentlich und werden in den Prüfungsperioden gemäß § 14 abgehalten.

(5) Im Rahmen der Masterprüfung sollen die Studierenden auch die Befähigung nachweisen, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 5 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Tropical and International Agriculture an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Universitätsstudiengängen im In- und Ausland in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Tropical and International Agriculture an der Universität Göttingen im wesentlichen entsprechen, können sie nach Feststellung der Gleichwertigkeit angerechnet werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 16 APO einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden die Prüfungskommission.

(5) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Formen der Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen im Master-Studiengang finden studienbegleitend statt. Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen, die Modulprüfungsergebnisse werden den Studierenden im Online-Prüfungssystem AGROPAG zugänglich gemacht.

(2) Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) Hausarbeit,
- d) Präsentation und Referat oder Korreferat,
- e) praktische Prüfung
- f) Projektarbeit

ausgestaltet sein.

Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. Die Prüfungen nach Satz 1 e) und f) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(3) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(4) Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(5) Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person circa 25 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.

(7) In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit sechs Wochen nicht überschreitet. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 15-20 Seiten. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

(8) Durch ein Referat bzw. Korreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. Ein Korreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen.

(9) Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) In einer Projektarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie die selbständige Bearbeitung einer komplexen Problemstellung, in der auf Basis wissenschaftlicher Methoden eigenständig Lösungswege erarbeitet werden, beherrscht. Es kann sich hierbei um Fallstudien, empirische Untersuchungen oder ähnliche Aufgabenstellungen handeln. Die zu prüfende Person stellt die Ergebnisse in der Regel durch mündliche Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung dar.

(11) Eine Modulprüfung kann aus bis zu drei Teilmodulprüfungen bestehen und wird gemäß § 16 Abs. 3 und 4 APO bewertet.

§ 7 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen sowie das Kolloquium zur Masterarbeit können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. In der zweiten Wiederholungsprüfung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Prüfung vergeben werden.

(2) Wiederholungsprüfungen von Pflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen in der nächsten Prüfungsperiode, aber spätestens innerhalb eines Jahres nach der erfolglosen Prüfung abgelegt werden. Wird die Frist überschritten, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann von der Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Die oder der zu Prüfende erhält unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 Auskunft über die Möglichkeit der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen.

(3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(4) Wird eine Pflichtmodulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor dieser Fakultät festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Mitglied der Hochschullehrergruppe dieser Fakultät sein. Andere Prüfende sind insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- j) Emeriti.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende auf Vorschlag der oder des Studierenden bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5)Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission die Bearbeitungszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 30 Wochen verlängert werden. Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird ein neues Thema ausgegeben.

(6)Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7)Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8)Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 APO mit einer schriftlichen Begründung gemäß §15 Abs. 7 APO zu bewerten.

§ 9 Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Im Kolloquium hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in einer, an ihren oder seinen kurzen, einführenden Vortrag sich anschließenden Diskussion über ihre oder seine Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in das Gesamtgebiet der Agrarwissenschaften einzuordnen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten.

(2) Für die Zulassung zum Kolloquium müssen sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein und die Masterarbeit muss von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein.

(3) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(5) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Prüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission kann bei fächerübergreifenden Themenstellungen im Einvernehmen mit der oder dem zu Prüfenden bis zu zwei weitere Prüfende bestellen.

(6) Die Note des Kolloquiums wird von den Prüfenden der Masterarbeit festgelegt. Die §§ 15 Abs. 7 und 16 Abs. 4 APO gelten entsprechend.

(7) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(8) Wird das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erfolgt die Wiederholung gemäß § 7 Abs. 1.

§ 10 Note aus Masterarbeit und Kolloquium

Es wird eine gemeinsame Note für die Masterarbeit und die Kolloquien ermittelt. Die gemeinsame Note geht im Umfang von 30 Credits in die Masternote mit ein. Die gemeinsame Note errechnet sich folgendermaßen:

Masterarbeit: 24 Credits = $\frac{4}{5}$ der gemeinsamen Note, entspricht 80%

Kolloquium: 6 Credits = $\frac{1}{5}$ der gemeinsamen Note, entspricht 20%

§ 11 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 7 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 Bestehen- endgültiges Nichtbestehen

(1) Um das Masterstudium erfolgreich abschließen zu können, muss die oder der Studierende mindestens 120 Credits erworben haben.

- (2) Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem Masterstudiengang an einer deutschen Hochschule
- a) Wahlpflicht- oder Wahlmodule des gewählten Studienschwerpunktes nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
 - b) die Masterarbeit in diesem Fach im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - c) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht mindestens 60 Credits erbracht sind oder
 - d) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Credits erbracht sind.
- (3) Eine Überschreitung der in Abs. 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fakultätsrat benannt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Prüfungskommission wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (3) Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind in der APO, §§ 9 ff., geregelt.

§ 14 Prüfungsperioden, Prüfungstermine, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Für jedes Semester werden zwei Prüfungsperioden von je drei Wochen Dauer von der Prüfungskommission festgesetzt. Sie liegen für alle Arten von Modulen jeweils am Beginn und am Ende des Semesters, aber nicht mehr als eine Woche innerhalb der Vorlesungszeit.

(2) Die Termine der Modulprüfungen innerhalb der Prüfungsperioden werden von den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und im Agrarwissenschaftlichen Online Prüfungsamt (AGROPAG) hochschulöffentlich spätestens sechs Wochen vor der Modulprüfung bekannt gegeben.

(3) Spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin hat sich die oder der Studierende über das Agrarwissenschaftliche Online Prüfungsamt (AGROPAG) zur Modulprüfung an- oder abzumelden. Gasthörerinnen und Gasthörer melden sich entsprechend direkt bei den Sekretariaten der Prüferinnen oder Prüfer an oder ab.

(4) Begründete Fälle, die eine Abweichung von den in Abs. 1, 2 und 3 getroffenen Regelungen erforderlich machen, sind in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu regeln.

(5) Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen zu einzelnen Modulprüfungen erfolgt gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 durch die Prüfungskommission bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung und eines Lichtbildes. Die Prüfungsgebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen.

§ 15 Zusatzprüfungen

Prüfungen können auch als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. Dies ist bei der Anmeldung kenntlich zu machen. Die ersten beiden Zusatzprüfungen werden bei der Berechnung der Masternote nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von darüber hinaus gehenden freiwilligen Zusatzprüfungen geht in die Berechnung der Masternote mit ein. Auf Antrag der oder des Studierenden wird das Ergebnis einer freiwilligen Zusatzprüfung nach Satz 2 nicht im Masterzeugnis aufgeführt; der Antrag ist bis zur Erstellung der Zeugnisurkunde zulässig.

§ 16 Abschluss des Masterstudiums

- (1) Das Masterstudium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Masterprüfung bestanden ist.
- (2) Über das Ergebnis der Masterprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, in das die Modulbezeichnung und die Ergebnisse aller Prüfungen aufgenommen werden.
- (3) Außerdem wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt.

§ 17 Auszeichnung einer Masterarbeit

Gemäß § 16 Abs. 7 APO muss für eine Masterprüfung mit der Note 1,0 das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

§ 18 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Abs. 8 APO) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfenden. Auf Verlangen einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission informiert die Studierenden über diese Prüfungsordnung und weist sie in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Der Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Studienberatung, Mentoren und Mentorinnen

- (1) Die Studierenden sind während ihres Studiums so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(2) Die Studienberatung im Masterstudium wird von Mentorinnen und Mentoren vorgenommen. Sie sollen die Studierenden in allen fachbezogenen Fragen bei der Gestaltung ihres Studiums individuell und kontinuierlich beraten. Zu diesem Zweck wird jeder und jedem Studierenden zu Beginn des Masterstudiums eine hauptamtlich in der Lehre tätige Person als Mentorin oder Mentor zugeordnet. Das Zuordnungsverfahren regelt der Fakultätsrat.

(3) Zusätzlich bietet die Zentrale Studienberatung (ZSb) ein umfassendes Beratungsangebot an.

§ 21 Wechsel des Studienschwerpunktes

Ein Wechsel des Studienschwerpunktes ist nur nach Beratung durch die Mentorin oder den Mentor möglich. Über das Beratungsgespräch fertigt die Mentorin oder der Mentor eine Protokollnotiz an, welche die oder der Studierende der Prüfungskommission mit der schriftlichen Meldung über den Wechsel des Studienschwerpunktes vorzulegen hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage

Modulkatalog der Masterprüfung

Anlage

Modulkatalog der Masterprüfung

Pflichtmodule

Aus diesem Modulkatalog müssen mindestens drei Module erfolgreich absolviert werden

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (CreditsWS)
1. Tropical Animal Husbandry Systems		<ul style="list-style-type: none"> To understand the impact of the natural and economic environment on the evolution of different types of husbandry systems as well as on their orientation and intensity of production. To gain understanding for parameters that have to be considered when aiming at improvement of livestock husbandry systems within a given framework. 	K, 90 Minuten (75%), R, 15 Minuten Vortrag, 2 Seiten Handout (25%)	6 ECTS/ 4 SWS
2. Crops and Production Systems in the Tropics		<p>Knowledge on the most important crops in respect to:</p> <ul style="list-style-type: none"> botany, morphology, origin, climatological and ecological requirements, crop production, harvest, significance in local farming systems, utilisation as food, feed and raw materials. Advantages and problems of the different farming systems in the tropics and subtropics and specific management for sustainable improvement of productivity 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
3. Socioeconomics of Rural Development		<ul style="list-style-type: none"> Role of agriculture in rural development; socio-economic characteristics of rural households Dimensions of development (economic, social, political, human, environmental, etc.) Indicators and measurement of development (economic and agricultural growth, food security and nutrition, gender-differentiated human development, poverty) Policy instruments for agricultural and rural development (food policy, agricultural research and extension, rural banking and infrastructure, agrarian reform, poverty reduction strategies) 	M, ca. 25 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
4. Ecopedology of the Tropics and Subtropics		<ul style="list-style-type: none"> General understanding of the most important aspects of tropical and subtropical soils Occurrence, genesis, geography, properties and use of soils Principles of the international FAO soil profile description and classification 	K, 90 Minuten (60%) HA, 15-20 Seiten (40%)	6 ECTS/ 4 SWS
5. World Agricultural Markets and Trade		<ul style="list-style-type: none"> International trade and markets of agricultural products Globalization: regional trade and agricultural development 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule zur Schulung des methodischen Arbeitens

Aus dem folgenden Modulkatalog müssen mindestens zwei Module erfolgreich absolviert werden.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (CreditsWS)
1. Ecosystems, Land use and Crop Modelling		<ul style="list-style-type: none"> Understanding of concepts in modelling Knowledge of different modelling approaches: mathematical, statistical, simulation modelling, plot and land use based modelling of soil-plant systems. Capacity to solve problems with appropriate models and interpret model output realistically. 	HA, 15-20 Seiten	6 ECTS/ 4 SWS
2. Introduction to Econometric Market and Policy Analysis		<ul style="list-style-type: none"> Methods of least squares General linear regression model and Gauß-Markov theory, test theory for linear hypotheses Selected problems in the specification of econometric models Simultaneous equation models, identification Fundamentals of time series analysis 	K, 90 Minuten (50%), HA, 15-20 Seiten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
3. Multidisciplinary Research in Tropical Production Systems		<ul style="list-style-type: none"> To acquire multicultural and interdisciplinary communication skills; To learn priority setting for research projects; To get acquainted with participatory tools for field research; To design experiments and analyse field data; To improve presentation and moderation skills. 	R, 3 kurze mündliche Präsentationen 10-15 Minuten (50%), K, 90 Minuten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
4. Propagation Techniques and Ecophysiology in the Tropics		<ul style="list-style-type: none"> Practical knowledge of plant propagation by vegetative and generative techniques Design, analysis and practice of greenhouse experimentation with tropical crops Theory and practical knowledge of water balance and photosynthesis of crops and trees 	HA, 15-20 Seiten	6 ECTS/ 4 SWS
5. Quantitative Research Methods in Rural Development Economics		<ul style="list-style-type: none"> Sampling, survey methods, quantitative research designs, and statistical analysis with SPSS Case studies and research proposals related to rural development and the agribusiness sector 	R, Vortrag und Paper, 4-7 Seiten	6 ECTS/ 4 SWS
6. Remote Sensing Image Processing with Open Source Software		<ul style="list-style-type: none"> Knowledge on principles of digital image processing and GIS integration 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt International Agribusiness

Aus diesem Modulkatalog müssen mindestens fünf Module erfolgreich absolviert werden.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits/SWS)
1. Agricultural and Environmental policy		<ul style="list-style-type: none"> Goals of economic policy Evaluation of economic policy tools Agricultural policy goals and instruments EU agricultural policy: Evolution and current status Environmental policy goals and instruments 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
2. Agricultural Price Theory		<ul style="list-style-type: none"> analysis of price formation on agricultural markets the space and time dimension of price formation vertical and horizontal market integration futures markets and price risk management quotas and quota prices in agriculture price determination for agricultural land 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
3. Microeconomic Theory and Planning Methods for Agricultural Development		<ul style="list-style-type: none"> Microeconomic theory of agricultural production Planning methods for agricultural projects with computer applications 	K, 90 Minuten (50%), M, ca. 25 Minuten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
4. Monitoring and Evaluation of Rural Development Policies and Projects		<ul style="list-style-type: none"> Monitoring of development policies and projects Evaluation methods (cost-benefit analysis, impact assessment) Analysis of farming systems 	M, ca. 25 Minuten, auf Englisch	6 ECTS/ 4 SWS
5. Regional Policy and Rural Areas		<ul style="list-style-type: none"> Theories of regional development (locational/ spatial theories of regional development, regional growth and income models; integration of regional factor and product markets) Rural areas (definition of rural areas; contribution of agriculture to the development of rural areas) Regional policy (motivations for regional policy; economic theories of federalism; objectives, instruments and valuation of national and European policy) 	M, ca. 25 Minuten (50%) R, schriftlich und Vortrag (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
6. Rural Development Theory and Policy		<ul style="list-style-type: none"> Economic theories of development (focusing on the agro-food sector and the rural economy) Development policies and strategies for rural areas in developing and transformation countries Recent empirical evidence and case studies on pertinent issues in rural developing economies Global and local development issues in food agriculture and the environment 	M, ca. 25 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS

7. Supply Chain Management in the Food Industry		<ul style="list-style-type: none"> Chain of added value Theory of vertical cooperation and integration Strategies and concepts of provision Quality management and certification 	HA, 15-20 Seiten, M, ca. 25 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
8. Forest development policy		<ul style="list-style-type: none"> key policies for forests and of methods in applied social sciences, i forest policy process in developing countries and of strategies for cooperation and development, advanced knowledge of both the global environmental policy and the application of the policy analysis on such issues, overview over the specific methodology of applied social sciences in the political and social system of developing countries. 	R, K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
9. International Forest Economics		<ul style="list-style-type: none"> International markets for wood and wood products – analysis and models International protection of environment and forests Bilateral co-operation and environmental problems Forest development economics – indicators Foreign trade promotion with wood and wood products and forest development planning 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
10. Organisation and Management		<ul style="list-style-type: none"> Theories of organisation Organisation of development Organisation of processes Controlling of division by labour activities (profit center, management by objectives) Limits of business/enterprise (cooperation, outsourcing) Application on Agronomy and nutrition sciences 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
11. Scientific Writing		<ul style="list-style-type: none"> the meaning and significance of 'scientific' writing the objective and aims of a good 'scientific' writer organisation of materials and texts concise and precise presentation of material for both peers and scientists from other disciplines references English punctuation English prose and style in scientific writing English grammar 	HA, 15-20 Seiten (50%), K, 90 Minuten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
12. Seminar on Agricultural Policy		<ul style="list-style-type: none"> Institutions and agricultural policy (transaction costs, principal-agent models, the „hold-up“ problem) Theory of economic decision making: The „new“ political economy (Voter models, the role of bureaucrats, theory of rent seeking, political preference functions, lobbying), Specific agricultural measures from a theoretic point of view (e.g. contracts for nature conservation in agriculture, milk quotas, the sugar market in the USA) Actual agricultural policy in different countries of the world 	R, 15-30 Minuten (50%) HA, 15-20 Seiten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Tropical Agriculture

Aus diesem Modulkatalog müssen mindestens fünf Module erfolgreich absolviert werden.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits/SWS)
1. Agricultural Engineering in the Tropics and Subtropics		<ul style="list-style-type: none"> Basics of agricultural engineering Process engineering of tropical and subtropical crops Renewable energies 	R, 15 Seiten schriftlich und 10 Minuten Vortrag, 20 Minuten Diskussion	6 ECTS/ 4 SWS
2. Agrobiodiversity and Plant Genetic Resources in the Tropics		<ul style="list-style-type: none"> Understanding of basic principles in agricultural biodiversity and their application to problem-solving in a crop production context Strategies for conservation and utilisation of plant genetic resources 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
3. Exercise on the Quality of Tropical and Subtropical Plant Products		<ul style="list-style-type: none"> Oil, essential oils, sugar, starch and pectin Fruits, vegetables Baking quality of wheat, gluten content, rheological properties of dough, cooking properties of rice Sensory evaluation of plant products (fruits, vegetable) 	PP, Protokoll 30-35 Seiten	6 ECTS/ 4 SWS
4. Pest and Diseases of Tropical Crops		<ul style="list-style-type: none"> Characterisation of important pests and diseases Integrated pest management Chemical and biological control 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
5. Plant Breeding: Quantitative Genetics, Adaption, Genetic Resources		<ul style="list-style-type: none"> Quantitative and ecological aspects of plant breeding 	M, ca. 25 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
6. Quality and Processing of Tropical Plant Products		<ul style="list-style-type: none"> Main components in plant and plant products, effect of growing on quality Post harvest physiology and treatment Processing of plant products (cereals, rice, fruits, vegetable) Sensory and objective quality evaluation 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
7. Tropical Agro-Ecosystem Function		<ul style="list-style-type: none"> Understanding of basic principles of agents, factors and processes of soil degradation Development of concepts and their application to soil and water conservation problems in tropical regions Knowledge of tropical grassland and forage production systems Improvement strategies for forage production, including introduction of new multi-purpose plant species and varieties 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

8. Aquaculture in the Tropics and Subtropics		<ul style="list-style-type: none"> • Biological and ecological principles • Aquaculture and aqua-agriculture systems • Tropical fish candidates and their performance profiles in relation to production systems • Specific breeding and raising methods • Functions and products of aquaculture 	M, 20 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
9. Animal husbandry and sustainable land use		<ul style="list-style-type: none"> • To understand the interactions of animals with the natural resource base and the respective impact of animal management. • To get acquainted with methodological approaches used in integrated plant-animal research. • To learn about modelling approaches and evaluate the data requirements and significance of results of simple modelling tools. 	K, 90 Minuten (75%) R, 15 Min. Vortrag und 2 Seiten Handout (25%)	6 ECTS/ 4 SWS
10. Animal environment interactions under (sub-)tropical conditions		<ul style="list-style-type: none"> • To understand the impact of abiotic and biotic environmental conditions on the behaviour, physiology and productivity of different animal species and breeds. • To analyse the potential of managerial decisions to improve livestock-based resource use in a given agro-ecological environment 	K, 90 Minuten (75%) R, 15 Minuten Vortrag, 2 Seiten Handout (25%),	
11. Plant Nutrition in the Tropics and Subtropics		<ul style="list-style-type: none"> • Dynamic and availability of nutrients in acid, highly weathered soils, alkaline soils and paddy soils. • Occurrence of nutrient deficiency and toxicity and remedial measures. • Problems with Al-toxicity and salinity. N-fertilization, N₂-fixation. Nutrient cycling in special cropping systems like shifting cultivation, intercropping, agroforestry, paddy rice. • Practical course: Investigations about P-availability, P-uptake in acid oxisol, P-efficiency of maize and lupine. Experiments will be performed in the climate chamber to measure soil-P content, plant and root growth, uptake of P. etc. 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
12. Scientific Writing		<ul style="list-style-type: none"> • the meaning and significance of 'scientific' writing • the objective and aims of a good 'scientific' writer • organisation of materials and texts • concise and precise presentation of material for both peers and scientists from other disciplines • references • English punctuation • English prose and style in scientific writing • English grammar 	HA, 15-20 Seiten (50%), K, 90 Minuten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
13. Tropical Animal Health I		<ul style="list-style-type: none"> • Defense mechanisms of the body against infections • Ectoparasites, impact on animal production and defence strategies • vaccinology 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
14. Tropical Animal Health II	Tropical Animal Health I	<ul style="list-style-type: none"> • Comparative Epizootiology of soil borne, vector borne and contact diseases • Endoparasitoses • Zoonoses 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS

Wahlpflichtmodule Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkt Resource Management in the Tropics

Aus diesem Modulkatalog müssen mindestens fünf Module erfolgreich absolviert werden.

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits/SWS)
1. Agrobiodiversity and Plant Genetic Resources in the Tropics		<ul style="list-style-type: none"> • Understanding of basic principles in agricultural biodiversity and their application to problem-solving in a crop production context • Strategies for conservation and utilisation of plant genetic resources 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
2. Biocontrol and Biodiversity		<ul style="list-style-type: none"> • Principles of population dynamics • Theoretical foundation of biological control • Natural enemy behaviour and biological control success • Species richness in agro-ecosystems • Plant-Herbivore-Predator-Interactions • Biological weed control 	K, 90 Minuten	6 ECTS/ 4 SWS
3. Monitoring and Evaluation of Rural Development Policies and Projects		<ul style="list-style-type: none"> • Monitoring of development policies and projects • Evaluation methods (cost-benefit analysis, impact assessment) • Analysis of farming systems 	M, ca. 25 Minuten, auf Englisch	6 ECTS/ 4 SW
4. Regional Policy and Rural Areas		<ul style="list-style-type: none"> • Fiscal Federalism • Location Theory • New Economic Geography • Goals and instruments of the EU's regional policy • Regional policy impact on rural areas 	M, ca. 25 Minuten, R, schriftlich und Vortrag (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
5. The Economics of Biological Diversity in the Tropics and Subtropics	Zwei Teilmodule, die Zulassung zum 2. Teilmodul setzt eine mindestens voll ausreichende Note (4+) der ersten Prüfung voraus.	<p>Knowledge on and ability to apply in problem solving</p> <ul style="list-style-type: none"> • definition and quantification of biodiversity, CBD, ABS, bio trade • basics of environmental/biodiversity valuation • value of genetic diversity for animal and plant breeding • biodiversity as a public good • economic incentives for the protection of biological diversity • regulation versus market measures for the protection of biodiversity 	<p>Prüfungsleistung: Hausarbeit ,15-20 Seiten (3 ECTS);</p> <p>Weitere Prüfungsleistung Ausbau der Hausarbeit: weitere 3 ECTS</p>	6 ECTS/ 4 SWS
6. Tropical Ecosystem Function		<ul style="list-style-type: none"> • Understanding of nutrient and organic matter transformations in tropical ecosystems • Ability to evaluate the effects of land use systems and land-use change on ecosystem function • Functional understanding of mixed land use systems and agroforestry 	K, 90 Minuten,	6 ECTS/ 4 SWS

7. Assessing Wildlife for Conservation		<ul style="list-style-type: none"> critical evaluation of basic biological data on threatened species and communities principal problems of isolated populations in fragmented landscapes practical demonstrations in the field works with datasets on threatened wildlife in tropical countries 	HA, 15-20 Seiten	6 ECTS/ 4 SW
8. Forest growth, disturbance and management in the tropics		<p>Knowledge on</p> <ul style="list-style-type: none"> Tree phenology, tree ring analysis, climate research, growth dynamics, carbon sequestration, forest succession Selected studies on community based forest management and industrial wood production The effects of natural and human disturbances Skills in students lecture presentation and student-led discussions 	K, 90 Minuten,	6 ECTS/ 4 SW
9. Conservation Biology: Fundamentals and International Perspectives		<ul style="list-style-type: none"> Nature conservation strategies and nature reserve systems Definition of Conservation Biology, biological diversity and its loss, priority setting, IUCN threat levels, Red Data Books, habitat destruction, fragmentation and pollution, protection of viable populations, prognostics, Conservation problems and priorities in tropical forests (biodiversity, hot spots, deforestation, selective logging, rehabilitation of exploited forests, poaching, national parks, integrated nature conservation, eco tourism 	K, 90 Minuten HA, 15-20 Seiten	6 ECTS/ 4 SW
10. Scientific Writing		<ul style="list-style-type: none"> the meaning and significance of 'scientific' writing the objective and aims of a good 'scientific' writer organisation of materials and texts concise and precise presentation of material for both peers and scientists from other disciplines references English punctuation English prose and style in scientific writing English grammar 	HA, 15-20 Seiten (50%), K, 90 Minuten (50%)	6 ECTS/ 4 SWS
11. Tree crop-interactions in agroforestry systems		<p>Knowledge on</p> <ul style="list-style-type: none"> Definitions and history of agroforestry systems Above and belowground tree-crop interactions Extension of inter-cropping systems concept to tree-crop systems Productivity and stability agroforestry systems Selected case studies 	M, 30 Minuten	6 ECTS/ 4 SW

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit

Wahlpflichtmodule alle Studienschwerpunkte für das Auslandsforschungssemester

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (CreditsWS)
1. Vorbereitungskolloquium		<ul style="list-style-type: none"> Master-Studentinnen und Studenten präsentieren innerhalb des 1. Studienseesters das Thema, die wichtigste Literatur, die Problemstellung und den Inhalt der wesentlichen Forschungsfragen und Hypothesen sowie erste Ansätze zum methodischen Konzept ihrer Arbeit. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS
2. Durchführungskolloquium		<ul style="list-style-type: none"> Etwas 1 bis 2 Monate vor Beginn der Feldforschung tragen die Master-Studentinnen und Studenten die Konzepte und Methoden zur Datenerhebung und -analyse der Masterarbeit vor. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS
3. Auswertungskolloquium (nach Beendigung der Feldforschung und Datenerhebung)		<ul style="list-style-type: none"> Die Master-Studentinnen und Studenten präsentieren die Rohdaten der Feldforschung und stellen die Methoden der beabsichtigten Datenauswertung vor. 	R, 30 Minuten	10 ECTS/ 7 SWS

Erläuterungen: M = mündliche Prüfung, K = Klausur, PP= praktische Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, PA = Projektarbeit